

Sitzung vom 29. Januar 2020

**53. Anfrage (Finanzausgleich, Geldflüsse zwischen Kanton und Stadt Zürich)**

Die Kantonsräte Lorenz Habicher, Zürich, und Hans-Peter Amrein, Küsnacht, haben am 25. November 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Im Rahmen der verschiedenen Lastenausgleichstöpfe im Finanzausgleich sind diverse Beträge und Geldflüsse bekannt, wobei die genauen finanziellen Auswirkungen der städtischen Volksabstimmung vom 17. September 2019, 69,7% Zustimmung zum Gegenvorschlag des Gemeinderates zur Volksinitiative «Ein Prozent gegen die globale Armut (1%-Initiative)» für Kanton und Gemeinden nicht untersucht wurden.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Änderung erfahren die Geldflüsse an die Stadt Zürich im Soziallastenausgleich nach Beschluss des Kantonsrates vom 28. Oktober 2019 (KR-Nr. 163b/2014)?
2. Welcher Einfluss auf die Zahlungen an die Stadt Zürich hat die Zustimmung zum Gegenvorschlag des Gemeinderats zur Volksinitiative «Ein Prozent gegen die globale Armut (1%-Initiative)» vom 17. November 2019?
3. Wie werden die über die gesetzlich vorgegebenen, also freiwilligen Mehrauslagen der Stadt Zürich (z. B. im Asyl-, im Sozialbereich oder finanzielle Unterstützung von Entwicklungsorganisationen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit) in die Berechnungen des Zürcher Finanzausgleichs einbezogen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Lorenz Habicher, Zürich, und Hans-Peter Amrein, Küssnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Auf das Finanzausgleichsgesetz (FAG, LS 132.1) und den kantonalen Finanzausgleich hat der Beschluss des Kantonsrates vom 28. Oktober 2019 über die parlamentarische Initiative betreffend Soziallastenausgleich im Finanzausgleichsgesetz (KR-Nr. 163b/2014) keinen Einfluss. Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton können der Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 382/2019 betreffend Welches Loch reisst uns der Soziallastenausgleich in die Kantonskasse? entnommen werden.

Zu Frage 2:

Weder die Ressourcenabschöpfung der Stadt Zürich gemäss §§ 14 ff. FAG noch der Zentrumslastenausgleich gemäss §§ 28 ff. FAG sind von der Volksinitiative «Ein Prozent gegen die globale Armut (1%-Initiative)» betroffen.

Zu Frage 3:

Die Auslagen werden in keine Berechnungen des Zürcher Finanzausgleichs einbezogen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**